



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Enteignungsverfahren II

Vorbemerkung:

In meiner Kleinen Anfrage Drucksache 16/1418 hat die Landesregierung/Finanzministerium die Frage 1 wie folgt beantwortet: „Das Finanzamt Flensburg hat mit Schreiben vom 14.2.94 erklärt, dass es keine Ansprüche hinsichtlich der Hinterlegungssumme geltend macht. Der Verzicht war Bestandteil des rechtskräftig abgeschlossenen Enteignungsverfahrens“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Hinterlegungssumme die festgesetzte, von der Stadt Wyk gezahlte Geldentschädigung für die Flurstücke, die durch Ausführungsanordnung (Hoheitsakt) in das Eigentum der Stadt Wyk übertragen worden sind und die mit den Sicherungshypotheken des Landes belastet waren?

In dem Enteignungsverfahren (Übernahmeverlangen) der Dr. med. Gmelin C. Mensendiek Nordsee Kurhof AG (im Folgenden: Nordsee Kurhof AG) gegen die Stadt Wyk/Föhr wurde keine Hinterlegungssumme „festgesetzt“. Viel-

mehr haben die beiden Genannten in einem vor der Baulandkammer des Landgerichts geschlossenen Vergleichsvertrag vom 7. Februar 1994 u.a. eine Entschädigung in Höhe 11,895 Mio. DM vereinbart, die auf einem Notaranderkonto hinterlegt werden sollte. Der Prozessvergleich enthält eine abschließende Regelung hinsichtlich des Eigentumsüberganges aller damals verfahrensbetroffener Flurstücke sowie der für diese zu hinterlegenden Gegenleistung. Er umfasst auch Flurstücke, die nicht durch Ausführungsanordnung (Hoheitsakt) auf die Stadt Wyk/Föhr übergehen sollten. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Günter Hildebrand (FDP) vom 5. Juni 2007 verwiesen (LT-Drs. 16/1416).

2. Welchen Betrag hätte das Finanzamt Flensburg aus der beim Notar hinterlegten Geldentschädigung erhalten, wenn das Finanzamt nicht auf seine Ansprüche aus der Hinterlegungssumme verzichtet hätte ?

Die dinglich gesicherten Ansprüche betragen ca. 5,5 Mio. DM zuzüglich weiterer verwirkter Säumniszuschläge.

Welchen Betrag das Finanzamt Flensburg tatsächlich aus der hinterlegten Entschädigung erhalten hätte, ist nicht bekannt und kann auch nicht im Schätzungswege ermittelt werden. Aussagen hierüber könnte nur der von den Vertragsparteien beauftragte Notar erteilen.

3. Hat das Land Schleswig Holstein oder die Stadt Wyk eine Gegenleistung für diesen Verzicht erhalten ?

Nein

4. Hat die Nordsee Kurhof AG aufgrund des Verzichtes eine geringere Geldentschädigung im Rahmen des Enteignungsverfahrens erhalten oder sind Flurstücke ohne Entschädigungszahlung auf die Stadt Wyk übertragen worden, weil das Finanzamt auf seine Ansprüche verzichtet hat ?

Die Frage ist Gegenstand eines neuen Antrages, der bei der Enteignungsbehörde anhängig ist. Hiernach ist zur Zeit eine Beantwortung in der Sache nicht möglich.

Weitere Vorbemerkung:

Die Frage 2 meiner Kleinen Anfrage Drucksache 16/1418 wurde wie folgt beantwortet: „Es trifft nicht zu, dass 7,2 Mio. DM zur Tilgung der Steuerschuld hinterlegt waren. Die Steuerschuld wurde nicht mit diesem Geld beglichen“.

Ich frage die Landesregierung:

5. Ist es richtig, dass die Stadt Wyk bei dem Notar einen Betrag von 11.895.000,00 DM als Geldentschädigung für die Flurstücke hinterlegt hat, die mit den Sicherungshypotheken des Landes belastet waren? Hatte das Finanzamt Flensburg somit einen Anspruch aufgrund seiner Sicherungshypotheken von mindestens 7,2 Mio. DM aus der Hinterlegungssumme? Wenn ja, wer hat das Geld erhalten, wenn dies nicht dem Steuerkonto der Nordsee Kurhof AG beim Finanzamt Flensburg gutgeschrieben worden ist? Wenn nein, wie ist das hinterlegte Geld, das nur mit Zustimmung des Finanzamtes anders verwendet werden durfte, verwendet worden?

Es ist zutreffend, dass ein Teil der Flurstücke, für deren Erwerb die Stadt Wyk/Föhr auf dem Notaranderkonto einen Betrag in Höhe 11,895 Mio. DM hinterlegt hat, u.a. mit Grundpfandrechten (Sicherungshypotheken) zugunsten des Finanzamtes Flensburg belastet waren.

Das Finanzamt Flensburg hatte zum damaligen Zeitpunkt einen Anspruch in der in Antwort zur Frage 2 bezifferten Höhe.

Neben dem Land Schleswig-Holstein gab es noch eine Reihe weiterer Gläubiger, deren Forderungen durch Grundpfandrechte gesichert waren. Die Nordsee Kurhof AG und die Stadt Wyk/Föhr haben in dem Vergleichsvertrag detaillierte Regelungen über die Verteilung der Hinterlegungssumme getroffen.

Die Abwicklung sollte vereinbarungsgemäß durch den von den Vertragsparteien beauftragten Notar Thiele zu Flensburg erfolgen. Neben den Gebührenansprüchen des Notars sollten aus der Hinterlegungssumme die namentlich genannten Gläubiger befriedigt werden. Der verbleibende Restbetrag sollte vom Notar an die Firma Treugarant AG ausgezahlt werden.

Weitere Erkenntnisse über die Abwicklung der vertraglichen Vereinbarung hat die Landesregierung nicht.

6. Wurde die Steuerschuld überhaupt beglichen ? Wenn ja, wer hat sie wann bezahlt ? Wenn nein, wann ist die letzte Aufforderung zur Begleichung der Steuerschuld an wen gegangen und wie beabsichtigt das Land, diese Steuerschuld einzutreiben ?

Die Steuerschuld wurde nicht beglichen.

Die letzte Aufforderung zur Zahlung erfolgte am 19.04.2004.

Adressat der Zahlungsaufforderung war die Dr. med. Gmelin C. Mensendieck - Nordsee Kurhof AG i.L., Herrn Gerhard Allerdissen, Neue Kampstraße 4, 23714 Bad -Malente.

Das Land beabsichtigt nach Abschluss des anhängigen Petitionsverfahrens die aktuellen Vermögens- u. Einkommensverhältnisse zu ermitteln und danach weitere Vollstreckungsmaßnahmen auszurichten.